

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 125/2015
vom 30. April 2015
zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens [2016/1308]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1397/2014 der Kommission vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission zur Annahme des Programms von Ad-hoc-Modulen für die Jahre 2016 bis 2018 für die Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XXI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XXI des EWR-Abkommens wird unter Nummer 18at (Verordnung (EU) Nr. 318/2013 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32014 R 1397**: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1397/2014 der Kommission vom 22. Oktober 2014 (ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 42)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 1397/2014 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2015 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. April 2015.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 370 vom 30.12.2014, S. 42.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.